



Fraktion CDU/FWL/FDP

Anfrage

vom 17.02.2020

Vorlagen-Nr.

F-7011/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	17.02.2020
Hauptausschuss	18.02.2020
Stadtverordnetenversammlung	03.03.2020

Titel:

Fragen zum Haushalt 2020 - Fraktion CDU/FWL/FDP

Seite 6 – Gesetzliche Grundlagen:

Die auf der Seite 6 benannte Änderung der Kommunalverfassung wird im § 2 Absatz 5 Satz 3 wie folgt beschrieben:

„Führt eine kommunale Zusammenarbeit zur Reduzierung der Kosten, soll diese Einsparung für insgesamt fünf Jahre vollständig bei den Gemeinden verbleiben.“

Fragestellung:

Wie verbleiben die Einsparungen für 5 Jahre vollständig bei der Gemeinde?

Was passiert danach mit der Einsparung und wie wird diese Einsparung gemessen und dokumentiert?

Antwort Amt 20:

Dieser Satz wurde mit dem Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14) eingefügt. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt:

„Soweit die Kosten durch das Land für zugewiesene Aufgaben landesseitig erstattet und im Fall von Kooperationsrenditen die Erstattung durch das Land reduziert wird, entfällt der auch im Landesinteresse stehende finanzielle Anreiz für Kommunen, durch kommunale Zusammenarbeit die Aufgaben effektiver zu erledigen. Es wird daher durch die Ergänzung in § 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land bei dem finanziellen Ausgleich vorsehen kann, dass Einsparungen durch eine kommunale Zusammenarbeit teilweise und vorübergehend bei den Kommunen verbleiben. Einer Verpflichtung, eine Überlassung von Kooperationsrenditen vorzusehen, sowie Vorgaben über deren Umfang und Dauer ergeben sich aus der Vorschrift nicht.“

Im Abstimmungsverfahren gab es hierzu unterschiedliche Auffassungen, deshalb wurde eine Kompromisslösung mit diesem Satz gefunden. Das Land behält damit seinen

Handlungsspielraum. Konkrete Regelungen hierzu sind bisher nicht bekannt. In unserer Verwaltung gibt es gegenwärtig auch kein Anwendungsfall.

Seite 8 – Grundlagen:

5. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen sind, sind gemäß § 24 (1) der KomHKV übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist und der Haushalt ausgeglichen ist.

Für den Haushalt 2020 wird festgelegt:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die den Ergebnishaushalt betreffen, gelten **grundsätzlich** nur bis 31.12.2020. Eine Übertragung stellt eine Vorbelastung des Haushaltes 2021 dar und wird deshalb **nur in begründeten Ausnahmefällen** vorgenommen.
2. Für Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen endet die Verfügbarkeit gemäß § 24 (2) der KomHKV erst **zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand** oder Bau in seinen wesentlichen Bestandteilen **in Benutzung genommen ist.**

Fragestellung:

Ist „grundsätzlich“ aufgrund der Investitionsauszahlungen gewählt oder betrifft „grundsätzlich“ auch andere Aufwendungen und Auszahlungen, für welche die SVV keinen Beschluss fassen muss? Wenn ja, welche weiteren Aufwendungen/ Auszahlungen sind hiervon betroffen?

Antwort Amt 20:

Gemäß § 66 Absatz 1 der BbgKVerf gilt für die Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen der Grundsatz der Jährlichkeit. Das heißt, es dürfen nur die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan aufgenommen werden, welche im Haushaltsjahr anfallen werden.

Die Übertragbarkeit der Investitionsauszahlungen und die Übertragbarkeit von geförderten Maßnahmen sind gesondert geregelt.

Die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt, da die Übertragung von Ermächtigungen immer zu Lasten des Folgejahres gehen.

Eine Übersicht über die übertragenden Ermächtigungen ist gemäß § 24 Absatz 5 der KomHKV jedem Jahresabschluss beigefügt.

Seite 9

„Das Ergebnis des Jahres 2018 steht nur vorläufig fest. Die Buchungen der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten sind noch unvollständig. Einige Jahresendbuchungen fehlen noch. Diese Jahresendbuchungen umfassen z. B. die Auflösung von Rückstellungen, Rücklagen und Verbindlichkeiten zu Gunsten bzw. Bildung von Rückstellungen und Wertkorrekturen bei Anlagevermögen und Forderungen zu Lasten des Jahresergebnisses. Alle Angaben zu Werten aus 2018 sind deshalb als vorläufig anzusehen und zu bewerten.“

Fragestellung:

Wann ist mit dem Ergebnis des Jahres 2018 zu rechnen?

Was ist erforderlich, um die Buchungen der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten – wie in der Wirtschaft – auch unterjährig systemgestützt zu ermöglichen und so den Stadtverordneten eine aussagekräftigere Vergleichsbasis zur Haushaltsberatung vorzulegen?

Wann ist der jährliche Rechnungsschluss in der Stadt?

Antwort Amt 20:

Im laufenden Haushaltsjahr werden alle Auszahlungen, für Investitionen die bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, in der Position „Anlage im Bau“ gebucht. Eine Investition kann sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

Die Untergliederung erfolgt maßnahmenbezogen.

In den Produkten 51120 (Sanierungsgebiete) und 51130 (Stadtumbau) kann nur eine Grobgliederung vorgenommen werden, da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die Einzelmaßnahmen noch nicht beziffert werden können. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird ermittelt, für welche Maßnahmen die Auszahlungen vorgenommen wurden.

Die Maßnahmen werden nach folgenden Kriterien zusammengestellt:

- Fertiggestellte Maßnahmen werden aktiviert. Eine Maßnahme gilt als fertiggestellt, wenn sie im betriebsbereiten Zustand versetzt ist. Ein Indiz hierfür kann die Abnahme sein.
- Ermittlung der Auszahlungen je Einzelmaßnahme und wenn nicht fertiggestellt, erfolgt die Weiterführung der Maßnahme.
- Ermittlung der Auszahlungen, die keine Investitionen beinhalten und damit nicht aktivierungsfähig sind. Es erfolgt eine Umbuchung in den Ergebnishaushalt.

Erst wenn alle Produktkonten in der Position „Anlagen im Bau“ abgestimmt sind, können die Sonderposten zugeordnet werden und Buchungen für die Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten erfolgen.

Gegenwärtig wird an dem Jahresabschluss 2018 gearbeitet. Ziel ist es den Jahresabschluss 2018 im 2. Halbjahr 2020 zur Prüfung vorzulegen.

Die Ertrags- und Aufwandsbuchungen sind periodengerecht zuzuordnen. Um dies zu gewährleisten, ist gemäß unserer Richtlinie für die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 das Haushaltsjahr bis zum 15.03.2020 geöffnet.

Seite 10

Hinweis:

Zur Schaffung von Transparenz halten wir eine zusätzliche Kommentierung der wesentlichen Änderungen des Ergebnishaushalts – aus denen die Abweichungen der jeweiligen Beträge resultieren – unter der Tabelle bzw. in einer separaten Erläuterungsspalte für angebracht.

Seite 11

Fragestellung:

Warum wurden die Hundesteuerannahme geringer und die Vergnügungssteuer höher angesetzt, als das vorläufige Ergebnis 2019?

Welche Expertisen liegen dieser Annahme zu Grunde?

Antwort Amt 20:

Die Hundesteuer sowie die Vergnügungssteuer wurden aufgrund der Abgabenstatistik 2019 zuzüglich einer positiven Schwankung geplant.

Seite 12

Enthalten sind die Zuwendungen für die Finanzierung der Maßnahme „Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ im Kooperationsgebiet Luckenwalde, Gemeinde Nuthe-Urstromtal und Stadt Trebbin in Höhe von 218.700 €. Diese Mittel können für die Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.

Im Produkt Koordinierung der Flüchtlingsintegration ist die sog. Integrationspauschale des Landes Brandenburg enthalten. Der Landkreis hat zugesagt, von dem ihm zugewiesenen Betrag einen Anteil in Höhe von 172.800 € an die Stadt weiterzureichen. Die Verwendung dieser Mittel ist gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz für die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit in den Kommunen zweckgebunden einzusetzen. Daraus soll u. a. die im Stellenplan aufgenommene Stelle „integrative Fachkraft“ in der Oberschule finanziert werden.

Fragestellung:

Welche Maßnahmen werden darüber hinaus aus der Zuwendung finanziert?
Welche Aufgaben hat die integrative Fachkraft insbesondere?

Antwort Amt 80:

Die Integrationspauschale dient der Unterstützung kommunaler Integrationsangebote für Asylbewerber, Spätaussiedler und anerkannte Asylberechtigte aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern. Zusätzlich zur integrativen Fachkraft werden die Mittel zur Anschaffung von technischer Ausstattung (Laptops, Whiteboards, Access-Points), Sport- und Spielgeräte für innen und außen, Musikinstrumente, Mobiliar, Literatur und andere Lehrmaterialien verwendet. Folgende Einrichtungen haben bisher Bedarf angemeldet: Kita Burg, ev. Kindergarten, Eltern-Kind-Gruppe Trebbiner Straße, Go7, Hort Regenbogen, DRK Kita Poststraße, Mehrgenerationenhaus, Familienstreetwork, Kita Sunshine, Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule, Friedrich-Ebert-Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule und -Oberschule.

Seite 14

„Die Personalaufwendungen werden personen- und stellengenau geplant.“

Fragestellung:

Was bedeutet hierbei „personengenau“?

Antwort Amt 11:

Es gibt einzelne Personen, die Besitzstände, Zulagen, Vermögenswirksame Leistungen erhalten.

Fragestellung

Gibt es Personen, die nicht nach der Stellenbewertung bezahlt werden?

Antwort Amt 11:

Nein

Fragestellung

Für welche Stellen erfolgte warum eine Stellenneubewertung in 2019/2020?

Antwort Amt 11:

Für neu besetzte Stellen in Verbindung mit dem neuen Tarifvertrag ab 01.01.2017.

Seite 15

„Eine Erweiterung der Stellenanteile ergibt sich aus einer bis zum 30.06.2021 geförderten Stelle des Projektes „Vielfalt als Chance“.“

Fragestellung:

Ist die Stellenneubewertung auf Grund dieser Erweiterung vorgenommen worden?

Antwort Amt 11:

Ja, dies war Voraussetzung für den Fördermittelbescheid.

Fragestellung:

Wenn ja, wie wird damit umgegangen, wenn diese Maßnahme im Juni 2021 ausläuft?
Erfolgen dann eine Neubewertung und eine Änderungskündigung?

Antwort Amt 11:

Es erfolgt eine Umsetzung auf eine freie Stelle.

„Der gesamte Personalkostenetat erfuhr eine Pauschalkürzung um 100.000 €. Diese Maßnahme lässt sich mit der Erfahrung rechtfertigen, dass auf Grund langfristiger

krankheitsbedingter und anderer ungeplanter Ausfälle, das Personalkostenbudget nicht vollständig ausgeschöpft wird.“

Fragestellung:

Wie wurde der Wert der Pauschalkürzung berechnet?

Antwort Amt 20:

Die Kürzung entspricht rund 1 % der Personalaufwendungen für Beschäftigte (Kontengruppen 5012, 5022, 5032; gesamt 10.038.900 €, davon 1 %)

Fragestellung:

Gibt es ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) in der Stadtverwaltung Luckenwalde?

Antwort Amt 11:

Ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gibt es bereits.
Ein Betriebliches Gesundheitsmanagement befindet sich im Aufbau.

Fragestellung:

Welche sonstigen Maßnahmen werden unternommen, um Langzeiterkrankungen und ggf. personelle Risiken aufgrund enger Besetzungen zum umgehen?

Antwort Amt 11:

Es werden Gesundheitstage angeboten.

Seite 16

„Für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind insgesamt 2.683.000 € geplant, der Betrag ist um 61.600 € geringer als im Vorjahr. Zu den Bewirtschaftungsaufwendungen gehören im Wesentlichen die Aufwendungen für Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Reinigung, Gebäudeversicherung und den Wachsenschutz. Für die Position Reinigung müssen auf Grund der Tarifierhöhungen gegenüber 2019 22.400 € mehr zur Verfügung gestellt werden.“

Fragestellung:

Welche Maßnahmen werden eingespart bzw. geändert um diese Reduzierung trotz der Tarifierhöhungen (in Summe 84 TEUR) zu erreichen?

Antwort Amt 20/60:

Die Planung der Bewirtschaftungskosten erfolgt auf der Grundlage der Ist-Werte der letzten drei Jahre **je Errichtung**. Hieraus wird eine Hochrechnung vorgenommen. Gleichzeitig werden so die witterungsbedingten Einflüsse berücksichtigt.

budget" beschlossen. In Brandenburg können die Regionalen Wachstumskerne ein Regionalbudget beantragen, pro Wachstumskern eine Summe von max. 150.000 Euro jährlich. Für den Durchführungszeitraum 2017-2020 wurde ein neuer Antrag gestellt. In 2020 sind 150.000 € veranschlagt, das sind 28.600 weniger als in 2019. In der Kontengruppe 41 sind als Einnahme hierfür Zuweisungen in Höhe 105.000 € eingeplant.

Hinweis:

Die Währungsangabe ist im Dokument uneinheitlich genutzt.

Seite 17

Fragestellung:

Welche Auswirkungen wird eine Überarbeitung der KITA-Gebührenordnung haben? Sind diese Auswirkungen

- a) bezifferbar und
 - b) im Haushalt z.B. in den 200 TEUR höheren KITA-Zuschüssen bereits berücksichtigt?
- Liegen bereits detaillierte Kostenermittlungen einzelner KITA's vor?

Antwort Amt 20:

Im BKS-Ausschuss am 12.02.2020 wurde im TOP 8.1 der Fahrplan für die Überarbeitung der Kita-Gebührenordnung und der Betreiberverträge dargestellt und die Ziele erläutert. Konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen können gegenwärtig noch nicht getroffen werden.

Fragestellung:

Wie hoch ist der aktuelle nicht gedeckter KITA-Bedarf?

Antwort Amt 10:

Die Anzahl der KITA-Plätze wurden innerhalb des Jahres 2019 um 83 Plätze erhöht, so dass per 31.12.2019 1.491 KITA-Plätze in der Stadt Luckenwalde zur Verfügung stehen. Die Anmeldungen und Vergabe erfolgt nach wie vor über die Träger der Einrichtungen. Gegenwärtig sind keine dringenden offenen Bedarfe bei der Stadt angemeldet.

„Der Zuschuss für die Stadtlinie gemäß der Verwaltungsvereinbarung für die Mitfinanzierung des Stadtlinienverkehrs zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde erhöht sich um 17.600 € auf 60.000 €, da die Aufwendungen insgesamt gestiegen sind.“

Fragestellung:

Welche Aufwendungen sind gestiegen und wie erfolgt die Ermittlung des Anteils der Mitfinanzierung durch die Stadt?

Antwort Amt 20:

Zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming besteht ein Verwaltungsvertrag wonach sich die Stadt Luckenwalde am Ausgleich des Aufwandsdeckungsfehlbetrages, der sich aus dem Stadtlinienverkehr ergibt, mit 50% beteiligt. Der Landkreis hat für das Vertragsjahr 2019 auf der Basis des Ergebnisses von 2017 eine Beteiligung für die Stadt in Höhe 50.480 € ermittelt. Es haben sich die Fahrplan-km gegenüber der Berechnung für 2018 um 7.748 km auf 70.316 km erhöht. Die Erlöse aus der Stadtlinie sind um 20.632 € gesunken. Die Aufwendungen sind um 15.650 € gestiegen. Die Erhöhungen der Aufwendungen ergeben sich u. a. aus der Erhöhung der Fahrplan-km und auch aus den Kostensteigerungen bei den Kraftstoffen.

Seite 18**S. 13 Bereich der Bäder Erhöhung der Einnahmen von 10.900 €.**

- Betrifft diese Erhöhung das Freibad oder die Flämingtherme?
- Warum erhöht sich dann das Betreiberentgelt um 72.800 € (s.S. 18)? Liegen die Gründe im Betreibervertrag?

Antwort:

Bei der Fläming-Therme ist eine Erhöhung von 5.900 € und im Freibad eine Erhöhung von 5.000 € geplant.

Das Betreiberentgelt für die Fläming-Therme erhöht sich um 72.800 €.

Die Erhöhung der Kosten für die Flämingtherme – die wir als eine wichtige freiwillige Leistung der Stadt sehen – ist uns auch aufgefallen. Die Frage der Fraktion Linke/BV ist jedoch nicht qualifiziert beantwortet.

Fragestellung:

Worin liegen die Gründe für die geplante Erhöhung?

Antwort Amt 20:

Die Erhöhungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem steigenden Bedarf in der Position Wartung und Instandhaltung + 23.100 €, in der Position Aufwendungen für die Beprobungen

des Wassers und der Einsatz der erforderlichen Chemikalien + 19.000 €, in der Position Personalkosten +17.300 € und in der Position Reinigung +8.000 €. Die Erhöhungen bei den Personalkosten und den Reinigungskosten liegen u. a. in der Erhöhung des Mindestlohnes begründet.

„In der Position Sachverständigen- und Gerichtskosten und ähnlichen Kosten (gesamt 122.700 €) sind Mittel für die Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten des Schulstandortes Ludwig-Jahn-Straße in Höhe von 20.000 € eingeplant.“

Fragestellung:

Welche Idee ist hier gereift, um diese Untersuchung finanziell zu begründen?

Antwort Amt 20:

Hintergrund dieser Untersuchung ist der wachsende Bedarf an KITA-Plätzen. Es soll deshalb untersucht werden, welche Kapazität und Entwicklungsmöglichkeiten der Schulstandort Ludwig-Jahn-Straße bietet, um den wachsenden Bedarf auch hier gerecht zu werden.

Fragestellung:

Welche sonstigen Kosten sind hier berücksichtigt?

Antwort Amt 20:

Für Gerichts- und Zwangsvollstreckungsverfahren sind 65.000 € veranschlagt. Für Brücken- und Spielplatzprüfungen sind 14.100 € geplant.

Fragestellung:

Wie viele Gerichtsverfahren begleitet die Stadt aktuell direkt und indirekt (bitte getrennt angeben)?

Antwort Amt 32:

Zurzeit sind 17 Gerichtsverfahren, in denen die Stadt Luckenwalde Partei ist, bei Gericht anhängig. Davon 13 Verfahren beim Verwaltungsgericht, 3 Verfahren beim Arbeitsgericht und 1 Verfahren beim Landgericht

Seite 19

Fragestellung:

Wie viele Grundstücke sind in der Stadt noch entbehrlich, um a.o. Erträge auch für einen ausgeglichenen Haushalt in den Folgejahren zu generieren?

Wem gehört der unfertige Bau im Industriegebiet am Zapfholzweg? Hat die Stadt ausstehende Forderungen an diesem Objekt?

Antwort Amt 60:

Die Stadt Luckenwalde besitzt noch diverse Grundstücke, die künftig veräußert werden können. Das betrifft sowohl Gewerbeflächen als auch Flächen, für eine künftige Versorgung mit Bauland für den individuellen Wohnungsbau.

Da in vielen Fällen, insbesondere aber bei den Gewerbeflächen die Bildung einzelner Grundstücke je nach Bedarf und baurechtlicher Zulässigkeit in Abstimmung mit dem jeweiligen Kaufinteressenten erfolgt, kann eine Aussage zur Anzahl nicht getroffen werden. Flächen stehen derzeit in den Gewerbegebieten „Zapfholzweg“, „Industriestraße“, „Am Honigberg“ und im Gewerbehof zur Verfügung.

Andere Flächen, die z. B. künftig für die Errichtung von Eigenheimen Verwendung finden könnten, gelten heute noch als Außenbereich. Dort ist, bevor eine Flächenaufteilung erfolgen kann, zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, so wie derzeit an der Straße „Zum Freibad“. Dafür stehen ggf. auch weitere Flächen, wie z. B. am Amselweg, zur Verfügung.

Es gibt außerdem diverse Klein- bzw. Kleinstflächen, die an den bereits vorhandenen Privatgrundstücken angrenzen. Für diese ist in vielen Fällen in Folge der Lage und des Zuschnitts nur der Verkauf an den Nachbarn sinnvoll. Das betrifft z. B. ehemalige Grabenflächen oder Flächen, für die z. Z. Pachtverträge bestehen. Die Veräußerung kann in diesen Fällen jedoch nur erfolgen, wenn die Bereitschaft des Nachbarn zum Ankauf besteht und dieser finanziell zum Ankauf auch in der Lage ist.

Fragestellung

Wann werden die Ergebnisse der Leerstandskonferenz den Stadtverordneten vorgestellt und welche weiteren Schritte sind zu diesem Themenfeld vorgesehen?

Antwort Amt 61:

Zur Leerstandskonferenz wurde eine Broschüre erarbeitet, die den Stadtverordneten, nach einem Pressetermin mit den Projektbeteiligten, im März 2020 zur Verfügung gestellt werden soll.

Seite 20

4. Erläuterungen zum Finanzhaushalt

	Ist 2019 in €	Ansatz 2020 in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.463.200	44.372.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.020.200	43.453.200
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.000	919.300
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.456.900	8.306.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.100.500	11.357.100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.643.600	-3.050.600
Finanzmittel-Überschuss/Fehlbetrag	-200.600	-2.131.300
Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit	5.465.500	3.373.600
Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit	5.264.900	1.242.300
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	200.600	2.131.300
Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	6.900.000	5.634.500
Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	0	0

Fragestellung:

Wie ist der Finanzmittelbestand zum Anfang des Jahres 2020 berechnet worden? Aus den Angaben der **IST**-Werte 2019 kann die Berechnung des Anfangsbestands für 2020 nicht nachvollzogen werden.

Antwort Amt 20:

Im Kopf der Tabelle muss es richtig heißen **Plan** 2019.

In der Zeile „Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres“ ist der **tatsächliche** Zahlungsmittelbestand am 01.01. des Jahres 2019 bzw. 2020 ausgewiesen.

Dies war möglich, da der Haushaltsentwurf 2019 bzw. 2020 erst Anfang Januar aufgestellt wurde.

Hinweis:

Hier ist eine Kredittilgung in Höhe von „868.70 €“ angegeben. Auf der Seite 25 erfolgte eine Angabe von „868.700 €“.

Seite 22

Fragestellung:

Wann ist mit einer Entscheidung des Antrags aus dem NESUR-Programm zu rechnen?
Ist die Baugenehmigung auch eine sachliche Voraussetzung für den Abschluss des Mietvertrags?

Antwort Amt 61:

Der Termin ist uns nicht bekannt, die Bearbeitung erfolgt bei der ILB.
Der Mietvertrag soll unmittelbar nach Vorliegen der Förderentscheidung mit den KMG-Kliniken ausverhandelt werden und steht nicht im Zusammenhang mit der Baugenehmigung.

Seite 24

Fragestellung:

Wer erstellt die Anträge auf Zuwendung zur Förderung von Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur und an wen ist der Antrag zu richten?
Wer prüft und entscheidet über den Antrag?
Gibt es eine Vorgabe für den geforderten Medienentwicklungsplan?
Wie wird ein einheitlicher Maßstab in den Luckenwalder Schulen gewährleistet?
Wer ist für die Wartung der erworbenen Medien zuständig?
Wie wird fachliche Qualifizierung des Lehrpersonals umgesetzt, um diese Medien erfolgreich in das Bildungsprogramm zu integrieren?

Antwort Amt 10:

Entsprechend der Richtlinie „Digitalpakt Schule“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (MBS) vom 31.07.2019 sind die Antragsunterlagen vom Schulträger über die von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) eingerichtete Online-Plattform bis spätestens 30.09.2020 einzureichen. Die ILB ist Geschäftsbesorger im Auftrag des MBS und Bewilligungsbehörde (Pkt. 7.3.1 der Förderrichtlinie) und entscheidet somit über die Förderanträge.

Die Antragsunterlagen bestehen aus dem Förderantrag mit dem technisch-organisatorischen Einsatzkonzept der jeweiligen Schule, der technischen Soll-Ist-Übersicht und der bedarfsgerechten Fortbildungsplanung. Außerdem ist eine Investitionsplanung, eine Bestätigung über die Sicherstellung des IT-Supports sowie Aussagen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises und Auszüge aus der Haushaltssatzung einzureichen. Die Unterlagen werden derzeit in Zusammenarbeit zwischen den Projektteams der Schulen (Schulleiter, Pädagogisch organisatorischer Netzwerkkoordinator (PONK), Elternvertreter) sowie dem Hauptamt/IT-Management und der Gebäudeverwaltung der Stadtverwaltung erstellt.

Je nach pädagogischer Schwerpunktbildung und den örtlich-räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule sind die Medienentwicklungspläne inhaltlich unterschiedlich. Bei der technischen Ausstattung der Schulen wird ein einheitlicher Standard angestrebt. Dazu sollen alle Klassen- und Fachräume mit interaktiven Tafeln und WLAN-Zugangspunkten ausgerüstet werden. Zusätzlich zu in Klassenstärke ausgestatteten PC-Kabinetten sollen mobile Notebook-Wagen zum Einsatz kommen.

Die Sicherstellung für den Betrieb, die Wartung und den Support der umfassend neu entstehenden Infrastruktur erfolgt gemeinsam durch die PONK-Lehrer, Wartungsfirmen und einen Schulbetreuer aus der IT-Abteilung der Stadtverwaltung.

Das MBS wird anhand der im Antragsverfahren einzureichenden Fortbildungsplanung und

darin dargestellten jeweiligen digitalen Kompetenzen der einzelnen Schulkollegien ein zugeschnittenes Schulungs- und Weiterbildungskonzept erarbeiten und umsetzen.

Seite 25

In den auf Seite 353 dargestellten Verpflichtungsermächtigungen von 20 Mio. € (rd. 50% des Haushalts) sind nicht die Kosten für die Sanierung des Rathauses berücksichtigt.

Fragestellung:

Warum sind diese Kosten nicht separat angeführt und wie hoch sind diese?

Antwort Amt 20:

Die Mittel für die Generalsanierung des Rathauses sind im Förderprogramm „Stadtumbau Ost/Aufwertung“ enthalten (S. 353 Investitionsmaßnahme 51130.00001).

Seite 49

S. 49, 11 Innere Verwaltung

527172 Öffentlichkeitsarbeit Bürgerhaushalt: 3 T€

- Welche Teilausgaben sind vorgesehen?

Antwort:

Hieraus **sollen** die Werbemaßnahmen für den Bürgerhaushalt finanziert werden (Flyer, Broschüre, Plakate).

Fragestellung:

Welche Kosten wurden bislang in 2019 und 2020 (bitte getrennte Aufstellung) hierfür ausgegeben?

Antwort Amt 13:

Im Jahr 2019 wurde zur Vorbereitung der Mobilisierungsphase zum Bürgerhaushalt nur der Druck von Werbematerialien (Broschüre, Plakate, Faltblätter, Planen) in Höhe von **965,33 €** in Auftrag gegeben.

Bisher wurden 2020 für Werbe- und das Befestigungsmaterial der Plakate **762,44 €** ausgegeben.

Seite 110

S. 110, 21 Schulträgeraufgaben

21600.681100 Oberschule Zuwendung Digitalpakt: 50T€

21600.783111 Oberschule Ausstattung Digitalpakt: 30 T€. Was passiert mit den restlichen 20 T€?

Antwort:

Der Anteil von 20.000 € wurde bereits in 2019 bereitgestellt. Hierfür wird ein Haushaltsausgaberest gebildet, somit stehen für 2020 50.000 € zur Verfügung.

Fragestellung:

Welche weiteren Haushaltsausgabereste stehen für 2020 in welcher Höhe zur Verfügung? Ggf. kann in den Folgejahren dem Haushaltsentwurf eine Übersicht beigefügt werden.

Antwort Amt 20:

Die tatsächliche Übertragung der Ermächtigungen bedarf einer förmlichen Erklärung für jeden Einzelfall. In unserer Richtlinie zur Erstellung des Jahresabschlusses 2019 ist deshalb geregelt, dass die Anträge auf Übertragung der Ermächtigungen mit einer ausführlichen Begründung bis zum 20.01.2020 in der Kämmerei einzureichen sind.

Eine Übersicht über die übertragenden Ermächtigungen ist gemäß § 24 Absatz 5 der

KomHKV jedem Jahresabschluss beizufügen.

Seite 166

Fragestellung:

Worin liegen die unterschiedlichen Kosten je KITA-Platz begründet?

Antwort Amt 20/Amt 10:

Gemäß KITA-Gesetz § 16 stellt die Gemeinde dem Träger das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt bei sparsamer Betriebsführung die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten. Des Weiteren gleicht die Gemeinde mit einer Zuschusszahlung (Defizitausgleich) den Kostenanteil aus, den der Träger nicht durch andere Einnahmequellen decken kann. Die Planung erfolgt in den Produkten 36500

-Tageseinrichtungen für Kinder- und 36508 -Bewirtschaftung Kindereinrichtungen- nach Konten. Die Ist-Kosten und Erträge werden je Einrichtung auf eine gesonderte Kostenstelle gebucht. Damit ist sichergestellt, dass die Kosten je Einrichtung ermittelt werden können. Jede Einrichtung hat ihre Spezifik.

Die KITA Burg und Vier Jahreszeiten sind mit Fördermitteln saniert worden. Für die Fördermittel sind Sonderposten zu bilden. So wirken sich hier die Erträge aus den Sonderposten ertragswirksam aus und ein Teil der Abschreibungen kann damit kompensiert werden.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden die mobilen Einrichtungen (KITA Sunshine und Poststraße) errichtet. Die hierfür angefallenen Kosten werden im Ergebnishaushalt ausgewiesen, da diese Einrichtungen nur gemietet sind.

Die Einrichtung für die Eltern-Kind-Gruppe hat die Stadt angemietet.

Für die evangelische KITA zahlte die Stadt bisher einen Mietausgleich, da diese Einrichtung Eigentum der Kirche ist. Für den Neubau wird es ebenfalls eine gesonderte Regelung geben. Anhand dieser Beispiele lässt sich erkennen, dass der dargestellte Zuschuss je Einrichtung und je Platz auf der Seite 166 schwer zu vergleichen ist. Das vorläufige Ergebnis 2018 weist für den KITA-Bereich insgesamt einen Zuschuss von 1.307.786 € für 1.408 Plätze aus (Zuschuss je Platz durchschnittlich 928,82 €). Im Plan 2020 ist ein Zuschuss für den KITA-Bereich von insgesamt 1.775.700 € für 1.491 Plätze veranschlagt (Zuschuss je Platz durchschnittlich 1.190,95 €).

Im Rahmen der Überarbeitung der Betreiberverträge für die KITA's wird eine detaillierte Kostenermittlung je Einrichtung vorgenommen. Diese wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt vorgestellt.

Fragestellung:

In welcher Höhe werden die Kosten je KITA-Platz den anderen Kommunen in Rechnung gestellt und wie werden diese Kosten je Platz ermittelt?

Wie erfolgt die Prüfung der von Luckenwalde zu übernehmenden Kosten?

Antwort Amt 10:

Die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten richtet sich nach den Kosten der jeweiligen Einrichtung im zurückliegenden Haushaltsjahr.

Zu Grunde gelegt werden gemäß § 16 Absatz 3 KitaGesetz notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück sowie die Defizitzahlungen an den Träger bezogen auf jede einzelne Einrichtung

Der ermittelte Gesamtbetrag wird geteilt durch die durchschnittliche Belegung der Einrichtung und multipliziert mit den Betreuungsmonaten des aufgenommenen Kindes. Die abgebende Gemeinde erhält für jedes Kind eine einzelne Berechnung.

Genauso verhält es sich umgekehrt. Geprüft wird diese Kostenaufstellung nur dahingehend, ob die in Rechnung gestellten Kosten dem Inhalt her berechtigt sind, ob diese von der Höhe korrekt abgerechnet sind, kann nicht beurteilt werden. Werden zu vergleichbaren Einrichtungen, Größe, Kinderzahl u. ä., starke Kostenunterschiede festgestellt, kann die weitere Finanzierung abgelehnt werden. Eine Ablehnung erfolgte wegen der

Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bisher noch nicht.

Seitenunabhängig

Fragestellung:

Wo sind die Maßnahmen und entsprechenden Aufwendungen zu der vom Land geforderten Digitalisierung der Verwaltungsaufgaben dargestellt?

Antwort Amt 20:

Die Aufwendungen für die Digitalisierung der Verwaltungsaufgaben wie z. B. Einführung der E- Rechnungen sind im Produkt 11160 S. 69, Konto 527220 und bei den Investitionen S. 71 enthalten (siehe S.55 Präsentation Einbringung Haushalt 2020).

Fragestellung:

Welche Projekte/ Maßnahmen, wie z.B. „Quartiersmanagement“ werden durch die Stadt begleitet und wo sind diese im Haushalt 2020 abgebildet?

Antwort Amt 61:

Die Maßnahmen sind unter den Produkten der Städtebauförderprogramme z. B. Soziale Stadt oder Stadtumbau geführt. Derzeit werden das Quartiersmanagement und das Innenstadtmanagement als „Programmkümmere“ gefördert. Die Förderhöhen und Laufzeiten sind programmabhängig und die Budgets werden vor der Auftragsvergabe vertraglich festgelegt.

Fragestellung:

Was wäre zur Schaffung von gesonderten Produkten im Haushalt für die begleiteten Projekte, die erforderliche Digitalisierungsmaßnahme und etwaige ökologische Maßnahmen (Nachhaltigkeit) seitens der Verwaltung erforderlich?

Antwort Amt 20:

Der Haushalt der Stadt Luckenwalde ist gemäß § 6 (1) KomHKV nach dem vorgegebenen Produktrahmen vom Ministerium des Innern in Produkten gegliedert. Das Produkt stellt eine abgrenzbare Leistung der Kommune dar, welche für Dritte (interne und externe Nutzer) erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen. Die Digitalisierung und auch die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen finden im Rahmen der Leistungserbringung statt, das heißt in dem jeweiligen Produkt, so dass hierfür die Schaffung von gesonderten Produkten nicht erforderlich ist.

Fragesteller

Carsten Nehues

Fraktion CDU/FWL/FDP

Antworten von:

Amt 10 – Hauptamt

Amt 11 – Personal und Organisation

Amt 13 – Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Amt 20 – Kämmerei

Amt 32 – Ordnungs- und Rechtsamt

Amt 60 – Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Amt 61 – Stadtplanungsamt

Amt 80 – Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus

